

ÖRTLICHER ANHANG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG – Pfarrkirche Weyer

Örtlicher Anhang zur Friedhofsordnung für Pfarren, welche gemäß der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz, LDBI. 167/3, 2021, Art. 23, in der geltenden Fassung, errichtet sind

Dieser örtliche Anhang zur Friedhofsordnung bildet gemäß § 11 Friedhofsordnung der Diözese Linz, LDBI. 171/8, 2025, Art. 153, einen integrierenden Bestandteil derselben.

NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

- | | |
|--------------------------|-----------|
| a) Wandgrab (Epitaphien) | |
| Einzelgrab | 330,-- € |
| Doppelgrab | 660,-- € |
| Dreifachgrab | 990,-- € |
| b) Reihengräber | |
| Einzelgrab | 330,-- € |
| Doppelgrab | 660,-- € |
| Dreifachgrab | 990,-- € |
| c) Kindergräber | 330,-- € |
| d) Urnengräber | 330,-- € |
| e) Urnennische | 2970,-- € |

2. Die Nachlösegebühr (insbesondere) für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) Gräfte | 165,-- € |
| b) Wandgrab (Epitaphien) | |
| Einzelgrab | 165,-- € |
| Doppelgrab | 330,-- € |
| Dreifachgrab | 495,-- € |
| c) Reihengräber | |
| Einzelgrab | 165,-- € |
| Doppelgrab | 330,-- € |
| Dreifachgrab | 495,-- € |
| d) Kindergräber | 165,-- € |
| e) Urnengräber/-nischen | 165,-- € |

Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraums zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt: 30,-- €

gebÜHREN FÜR ALLGEMEINE FRIEDHOFSANLAGEN

Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofsanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfall-Abtransport, Toilettenanlagen) sind in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 eingerechnet.

An Entsorgungskosten sind weiters zu entrichten:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) Deponiekosten Erdbestattung | 50,-- € |
| b) Deponiekosten Urnenbestattung | 25,-- € |

Diese Gebühr ist auch in den genannten Fällen des § 104 der Friedhofsordnung der Diözese Linz zu entrichten.

Die folgenden Gebühren betragen jeweils je Sterbefall:

- | | |
|-------------------|---------|
| a) Aufbahreshalle | 30,-- € |
|-------------------|---------|

Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Kühlraumes oder der Aufbahreshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

3. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von 21,-- €

Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Weyer, am 27.05.2026

Gerold Puch
Pfarrverantwortliche:r der Pfarrgemeinde
Pr. TL Meier
Pfarrer oder (wenn bevollmächtigt)
Verwaltungsvorstand/-vorständin der Pfarre
samt Siegel

